



Marktgemeindeamt Maria Lankowitz

Bezirk Voitsberg - Land Steiermark

Abfuhrordnung

GZ: A-2021-1028-00271/0001
Datum: 23.09.2021

Abfuhrordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die nachstehende Abfuhrordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Maria Lankowitz erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet von Maria Lankowitz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Maria Lankowitz eine Abfallabfuhr eingerichtet.

- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Maria Lankowitz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbands Voitsberg, Hauptstraße 86, 8582 Rosental an der Kainach, sowie privater Abfallentsorgungsunternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet und wird in drei Abfuhrgebiete eingeteilt, laut beiliegender planlicher Darstellung, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt (Beilage ./A).

1. Abfuhrgebiet 1 Ortsteil Maria Lankowitz:

Der Ortsteil Maria Lankowitz, bestehend aus den Katastralgemeinden 63336 Maria Lankowitz, 63326 Kirchberg und 63325 Kemetberg

2. Abfuhrgebiet 2 Ortsteil Gößnitz:

Der Ortsteil Gößnitz, bestehend aus der Katastralgemeinde 63311 Gößnitz

3. Abfuhrgebiet 3 Ortsteil Salla:

Der Ortsteil Salla, bestehend aus den Katastralgemeinden 63356 Salla und 63359 Scherzberg

(2) Die Abfuhrbehälter sind im gesamten Abfuhrbereich am Kreuzungspunkt Objekteinfahrt bzw. Hof- oder Hauszufahrt mit der jeweiligen Gemeindestrasse bzw. Bundes- oder Landesstraße zum Abfuhrtermin zur Verfügung zu stellen.

(3) Darüber hinaus legt die Marktgemeinde Maria Lankowitz aufgrund der topographischen Lage, der örtlichen Gegebenheiten und insbesondere dem weit verzweigten Wege- und Straßennetz folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind:

1. Abfuhrgebiet 1 – Ortsteil Maria Lankowitz

- a. Für die Hausnummer Kirchberg Nr. 47 und 49 in der KG 63326 Kirchberg wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten am Kreuzungsbereich Hauszufahrt zur LB 77 (Gaberl Bundesstraße) abzuliefern sind.
- b. Für die Hausnummern Puchbach 221, 199 und 76 wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten am Kreuzungsbereich zur Gemeindestraße abzuliefern sind.
- c. Für die Hausnummern Puchbach 64 und 195 wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten bei der Liegenschaft Puchbach 236 abzuliefern sind.

2. Abfuhrgebiet 2 – Ortsteil Gößnitz

- a. Für die Hausnummern Hochgößnitz 35 in der KG 63311 Gößnitz wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten zur Sammelstelle im Kreuzungsbereich zur Hofzufahrt vlg. Rössl, HG 28, abzuliefern sind.

- b. Für die Hausnummer Niedergöbñitz 33 in der KG 63311 Göbñitz wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten im Kreuzungsbereich zum Parkplatz der ehemaligen Buschenschänke Schusterbauer abzuliefern sind.
- c. Für die Hausnummern Niedergöbñitz 50 und Niedergöbñitz 50a in der KG 63311 Göbñitz wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten bei der Liegenschaft Niedergöbñitz 22 (vgl. Trattner) abzuliefern sind.
- d. Für die Hausnummer Niedergöbñitz 55a in der KG 63311 Göbñitz wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten am Kreuzungsbereich Hauszufahrt zur Gemeindestraße (gegenüber der Hofzufahrt Hochgöbñitz 7, vgl. Stering) abzuliefern sind.
- e. Für die Hausnummer Göbñitz-Dorf 42 in der KG 63311 Göbñitz wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten beim Parkplatz vor dem Kindergarten Göbñitz (Göbñitz-Dorf 44) abzuliefern sind.
- f. Die Entsorgung der Siedlungsabfälle für die Hausnummern Niedergöbñitz 38, 39, 42, 43, 60, 62, 64, 69 erfolgt mit einem Klein-LKW über die Zufahrtsstraße Habit.
- g. Bei den Hausnummern Niedergöbñitz 59 und 52 erfolgt die Entsorgung über die B 70 (= Anwesen in der Nähe Lustiger Bauer)

3. Abfuhrgebiet 3 – Ortsteil Salla:

- a. Für die Hausnummern Scherzberg 27, 30, 31 und 32 in der KG 63359 Scherzberg wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten im Kreuzungsbereich beim Jägerwirt in Graden abzuliefern sind.
- b. Für die Hausnummern Scherzberg 7, 8, 8a und 9 in der KG 63359 Scherzberg wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten bei der Altstoffsammelstelle Ofnerkogel (Müllinsel) abzuliefern sind.
- c. Für alle Häuser/Haushalte der Siedlung „Wiedneralm“ in der GK 63356 Salla wird festgelegt, dass die Siedlungsabfälle zu den bekannt gegebenen Zeiten in der Sammelstelle Wiedneralm (Müllhütte Wiedneralm) bereitzustellen sind.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu

verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 3 bzw. seitens der Gemeinde mit eigenem Bescheid festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Voitsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Maria Lankowitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (Sammelbehälter nur im Abfuhrgebiet 1 und 2 hinsichtlich Altpapier und Leichtfraktion) bzw. bei den Sammelstellen (Abfuhrgebiet 3 auch hinsichtlich Altpapier und Leichtfraktion) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Dazu bedarf es eines Antrages seitens des Abfuhrverpflichteten bei der Gemeinde. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde legt die Sammlung von Problemstoffen gemäß § 28 AWG 2002 wie folgt fest:
- a. Im **Abfuhrbereich 1** (Ortsteil Maria Lankowitz) sind die Problemstoffe an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten und Orten bei den mobilen Problemstoffsammelstellen oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, während der Betriebszeiten abzugeben.
 - b. Im **Abfuhrbereich 2** (Ortsteil Gößnitz) sind die Problemstoffe an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten bei den mobilen Problemstoffsammelstellen oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, während der Betriebszeiten abzugeben.
 - c. Im **Abfuhrbereich 3** (Ortsteil Salla) sind die Problemstoffe an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Ortsteiles Salla (Müllgebäude im Dorf Salla) oder im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg, während der Betriebszeiten abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern. Das Mindestbehältervolumen darf pro Person und Jahr 360 Liter nicht unterschreiten.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 60 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Maria Lankowitz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle

in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 und 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die privaten Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Maria Lankowitz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

(1) Die verwertbaren Siedlungsabfälle werden mittels 2 verschiedener Sammelsysteme gesammelt.

1. Holsystem:

- a. Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 770 und 1100 Liter.
- b. Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 l pro Abfuhr je Nutzungseinheit und Jahr nicht unterschreiten.

2. Bringsystem:

- a. Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) werden in der Marktgemeinde Maria Lankowitz Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
 - b. In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
 - c. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (2) Altpapier und Leichtfraktion (wie z.B. Plastik/Verpackungen Kunststoff – gelbe Tonne bzw. gelbe Säcke) werden in den Abfuhrbereichen 1 und 2 direkt bei den Haushalten abgeholt (**Holsystem**).
- (3) Im Abfuhrbereich 3 sind aufgrund der Topographie Altpapier und Leichtfraktion in die bei den u.a. Sammelstellen Container von den Haushalten selbst zu entsorgen (**Bringsystem**).
- (4) **Altstoffe, wie z.B.** Textilien, Metalle und Glas, **ausgenommen Verpackungsabfälle** werden in allen 3 Abfuhrbereichen mittels Bringsystem über die u.a. Sammelstellen entsorgt.
- (5) Für die Marktgemeinde Maria Lankowitz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

1. Abfuhrbereich 1 Ortsteil Maria Lankowitz

Umweltinseln Maria Lankowitz - Standorte

	Bergmannstraße – Fachschule Nr. 218	Metall
	Bergmannstraße Nr. 179 und Nr. 191	Glas und Metall
	Kirchbergstraße Einfahrt Bernsteiner	Glas und Metall
	Kirchberg Fesslsiedlung	Glas und Metall
	Puchbacherstraße 270-272	Glas und Metall
	Puchbach Zufahrt Schernthanergründe	Glas und Metall
	Puchbach Hptstr. Bereich Fuchs	Glas und Metall
	GH Grabenmühle	Glas und Metall
	Puchbach Nr. 158 und 159	Glas und Metall
	Volksschule Hofbereich	Glas und Metall

01	Lankowitzerstraße Krepek	Glas und Metall
02	Hauptstraße 253-254	Glas und Metall
03	Gasthof Wiendl	Glas und Metall
04	Puchbach Pichlbauer	Glas und Metall
05	Pendlstraße Nr 78	Glas und Metall
06	Puchbach Nr. 110	Glas und Metall
07	Friedhof Franziskanerplatz	Glas und Metall
08	Hannackstraße 281 und 291 ennstal	Metall
09	Kemetberg – Göritzer	Glas und Metall
10	Kirchbergstraße Wasserbehälter Kö	Glas und Metall
11	Tarmannstraße	Glas und Metall
12	Konradsiedlung Hauptstraße	Glas und Metall
13	Puchbach Kinerfreundeheim	Glas und Metall
14	Puchbach Kolonie Bushaltestelle	Glas und Metall
15	Puchbach Samersiedlung	Glas und Metall

2. Abfuhrbereich 2 Ortsteil Gößnitz:

- Krepek (Hochgößnitz 55)
- Seinerwirt (Hochgößnitz 4)
- Gößnitz-Dorf 44
- Streusandlager neben Anwesen Pfuisi (Niedergößnitz 48) – Nähe Grabenmühle

3. Abfuhrbereich 3 Ortsteil Salla:

- Altstoffsammelzentrum Dorf Salla
- Kreuzung Kannesbergstraße/LB 77
- Katzbachviertel (Sägewerk Neukam) – gemeinsam mit Stadtgemeinde Köflach
- Parkplatz Wiedneralm neben Transformator
- Gaberlpass (80 m nach Passhöhe rechts LB 77 in Richtung Salla)
- Scherzberg (Kreuzung Ofnerkogelstraße/Scherzbergweg)

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht. Allfällige Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) und des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier, Plastik, Metall, Glas) –sowie des im getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfalls (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird 13 x im Jahr durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (4) Die Abfuhr des im getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls (Altpapier) wird mittels Holsystem alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden. Die Abfuhr mittels Bringsystem über die Sammelstellen erfolgt im 2-Wochen Rhythmus.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mitte April bis Mitte November alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz verändert werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoff- und Sperrmüllsammelzentrum während der Betriebszeiten in der Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg Montag – Freitag 07.00 – 16.30 Uhr. Pro Jahr können gegen Vorlage von Entsorgungskarten 300 kg Sperrmüll pro Karte kostenlos abgegeben werden. Die Ausgabe der Karten (1 Karte je Nutzungseinheit) erfolgt seitens der Gemeinde.
- (7) Die Abfuhr von den Altstoffsammelstellen erfolgt zu den von der Gemeinde festzulegenden Terminen und wird im Voraus veröffentlicht.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg vom 02.12.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 (StAWG § 4 Abs. 4), die vom

Abfallwirtschaftsverband Voitsberg beauftragten Abfallbehandlungsanlagen, welche nachstehend dargestellt sind, in Anspruch genommen.

1. Für gemischte und sperrige Siedlungsabfälle (Restmüll/Sperrmüll):

Der Abfallwirtschaftsverband Voitsberg übergibt vertragsgemäß alle gemischten Siedlungsabfälle zur Behandlung an die Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH., Hauptstraße 107, 8580 Köflach.

Für Sortierung, Splitting

- Holding Graz GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz

Für mechanische Restabfallbehandlung

- Servus Abfall Dienstleistungs-GmbH, 8130 Frohnleiten
- Thermoteam GmbH, 8461 Ehrenhausen

Für thermische Abfallbehandlung

- AVE Reststoffverwertung Lenzing GmbH, 4860 Lenzing
- Enages, Energie- u. Abfallverwertungs- GesmbH, Proleber Straße 4, 8712 Niklasdorf
- Lafarge Zementwerk GmbH, 8461 Ehrenhausen oder Mannersdorf

2. Für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall):

Für aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

- KOMEX Abfallentsorgungs-GesmbH, Baumkirchnerstraße 3, 8570 Voitsberg
- Kompostanlage Krammer, Niedergöbnitz 15, 8591 Maria Lankowitz
- U.M.S. Dienstleistungs- u. Handels-GmbH, Industriestraße West 10, 8501 Lieboch

Für anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung/Biogaserzeugung)

- Derzeit werden keine Behandlungsanlagen bedient.

3. Für getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe):

Altglas – Nichtverpackungen (Flachglas)

Das im Abfallwirtschaftsverband Voitsberg anfallende Flachglas wird von privaten Entsorgern gesammelt und zu diverser Verarbeitung gebracht.

Altpapier – Nichtverpackungen

- Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft mbH, 8130 Frohnleiten.

Altmetalle - Nichtverpackungen

- Kuttin Schrott, Fritz Kuttin GmbH, Floßlend 16, 8720 Knittelfeld
- Kovac Schrott GmbH, Raiffeisenstraße 61, 8010 Graz
- Kohl GmbH & Co KG Sekundärrohstoffhandel, Altenmarkt 51, 8280 Fürstenfeld
- Reichl-Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld/Strass
- Schweiger Schrott GmbH, Industriestraße 39A, 8502 Lannach

Textilien - Nichtverpackungen

- Saubermacher Dienstleistungs-AG, Puchstraße 41, 8020 Graz

Altholz - Nichtverpackungen

- FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit a. d. Glan

4. Für Straßenkehricht:

- Mülldeponie
Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH., Hauptstraße 107, 8580 Köflach

Karlschacht

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Voitsberg über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Voitsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Maria Lankowitz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet.

(4) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung werden die Nutzungseinheiten bzw. EGW pro Liegenschaft, aufgrund des Bring- und Holsystems, welches durch die topographischen Gegebenheiten erforderlich ist, herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Als Nutzungseinheit werden die im AGWR (allgemeines Gebäude und Wohnungsregister) erfassten Nutzungseinheiten je Liegenschaft herangezogen. Als EGW werden die Einwohnergleichwerte je Liegenschaft (= Hauptwohnsitze) bzw. bei unbewohnten Liegenschaften wird 1 EGW als Grundgebühr festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt für Privathaushalte bzw. Wohneinheiten, Ferienhäuser und –wohnungen Zweithäuser bzw. nicht oder nicht ständig bewohnte Privatliegenschaften (netto):

- a. Gemischte Siedlungsabfälle:

Grundgebühr	Basis	Gebühr pro Jahr
Abfuhrgebiet 1	NE	132,48
Abfuhrgebiet 2	EGW	22,57
Abfuhrgebiet 3	EGW	25,35
Zweitwohnungen, Ferienwohnungen Abfuhrgebiete 1,2 und 3	EGW	25,35

Im Abfuhrgebiet 3 (Ortsteil Salla) wird aufgrund der besonderen topographischen Lage die Grundgebühr nach EGW wie folgt gestaffelt verrechnet:

Anzahl Personen	Anzahl EGW
1	1,00
2	1,54
3	2,04
4	2,54
5	3,04
6	3,54
7	4,04
26	26,34

b. Biogene Siedlungsabfälle:

Grundgebühr	Basis	Gebühr pro Jahr
Abfuhrgebiet 1	NE	67,42
Abfuhrgebiet 2	EGW	67,42
Abfuhrgebiet 3	EGW	67,42

Die Grundgebühr beträgt für Betriebe, gewerbliche und sonstige Einrichtungen (netto):

c. Gemischte Siedlungsabfälle:

Grundgebühr	Basis	Gebühr pro Jahr
Abfuhrgebiet 1	NE	73,17
Abfuhrgebiet 2	NE	73,17
Abfuhrgebiet 3	NE	73,17

d. Biogene Siedlungsabfälle:

Grundgebühr	Basis	Gebühr pro Jahr
Abfuhrgebiet 1	NE	73,17
Abfuhrgebiet 2	NE	73,17
Abfuhrgebiet 3	NE	73,17

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Nutzungseinheiten nach dem AGWR. Für folgende Einrichtungen werden die Berechnungsgrundlagen wie folgt für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt:

Gemeindeamt, Bürgerservicestellen	1 Nutzungseinheit
Volksschulen	1 Nutzungseinheit
Kindergärten	1 Nutzungseinheit
Öffentliche Kläranlagen	1 Nutzungseinheit
Ferienhäuser, Ferienwohnungen	1 EGW
Unbewohnte Häuser	1 EGW
Zweitwohnungen, Zweithäuser	1 EGW
Almhütten (mit oder ohne Ausschank)	1 EGW
Private Häuser/Wohnungen (nicht AGWR erfasst)	1 EGW
Gastgewerbebetriebe	1 Nutzungseinheit
Sonstige Gewerbebetriebe	1 Nutzungseinheit
Sonstige Einrichtungen	1 Nutzungseinheit

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt – so nicht eine gewerbliche Abfuhr vereinbart wurde - auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Bei der Änderung des Abfuhrintervalls bzw. der Zahl der Entleerungen ändert sich auch die variable Gebühr analog. Für jene Betriebe und Einrichtungen (z.B. Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen), für welche eine gewerbliche Abfuhr vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung der variablen Gebühr auf Basis des beigestellten Behältervolumens, der Anzahl der Entleerungen und der entsorgten Menge in Kilogramm.

Die in der Gemeinde Maria Lankowitz für die durchgeführte Sammlung von verwertbaren Altstoffen anfallenden Entsorgungskosten werden über die Restmüllgebühren verrechnet und es wird keine gesonderte Verrechnung an die Andienungspflichtigen durchgeführt.

Diese betragen (Netto)

1. Biomüll:

- a. Privathaushalte, Zweit- und Ferienwohnhäuser, unbewohnte Häuser - getrennt zu sammelnde biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) netto:**

Biomüll	Abfuhrbereich 1	Abfuhrbereich 2	Abfuhrbereich 3
Müllsack 80 l	4,31	4,31	4,31
120 l Behälter	25,45	25,45	25,45
240 l Behälter	50,70	50,70	50,70
770 l Behälter	229,14	229,14	229,14
1100 l Behälter	327,35	327,35	327,35

Im Bedarfsfall können 80 Liter Grünschnittsäcke für die zusätzliche Sammlung von Laub, Baum-, Strauch-, Heckenschnitt, Gras, Blumen und Unkraut bei der Marktgemeinde Maria Lankowitz zugekauft werden. Ein Grünschnittsack kostet € 4,31 und ist am Abfuhrtag neben dem Biomüllbehälter bereit zu stellen.

- b. Betriebe, gewerbliche und sonstige Einrichtungen netto:**

Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen) erfolgt die Berechnung der variablen Gebühr auf Basis des beigestellten Behältervolumens, der Anzahl der Entleerungen und der entsorgten Menge in Kilogramm.

Biomüll	Abfuhrbereich 1	Abfuhrbereich 2	Abfuhrbereich 3
Menge pro kg	0,10	0,10	0,10
120 l Behälter	2,36	2,36	2,36
240 l Behälter	3,59	3,59	3,59
770 l Behälter	18,98	18,98	18,98
1100 l Behälter	18,98	18,98	18,98

Ändert sich die Zahl der Entleerungen auf Antrag des Andienungspflichtigen, verändert sich die variable Gebühr aliquot.

2. Restmüll:

- a. Privathaushalte, Zweit- und Ferienwohnhäuser, nicht bewohnte private Wohneinheiten, Kindergärten, Schulen und Gemeindeämter - für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) netto:**

Abfallsammelbehälter	Abfuhrgebiet 1	Abfuhrgebiet 2	Abfuhrgebiet 3
60 l Sack pro Stück	2,77	2,77	2,77
80 l Behälter	keine Abfuhr	85,89	keine Abfuhr
120 l Behälter	40,43	112,36	70,09
240 l Behälter	80,87	221,55	128,68
770 l Behälter	253,88	keine Abfuhr	keine Abfuhr
1100 l Behälter	394,25	keine Abfuhr	470,70
jeder zusätzl. Sack 60 l	3,69	3,69	3,69

b. Betriebe, gewerbliche und sonstige Einrichtungen netto:

Für Betriebe und sonstige Einrichtungen (Kranken-, Pflege-, Betreuungs- und Sozialeinrichtungen) erfolgt die Berechnung der variablen Gebühr auf Basis des beigestellten Behältervolumens, der Anzahl der Entleerungen und der entsorgten Menge in Kilogramm.

Abfallsammelbehälter	Abfuhrgebiet 1	Abfuhrgebiet 2	Abfuhrgebiet 3
120 l Behälter	2,36	2,36	2,36
240 l Behälter	3,59	3,59	3,59
770 l Behälter	18,98	18,98	18,98
1100 l Behälter	18,98	18,98	18,98
Container 5 m ³	31,30	31,30	31,30
Container 8,5 m ³	36,12	36,12	36,12
Container 15 m ³	84,76	84,76	84,76
Container 30 m ³	91,33	91,33	91,33
Entsorgte Menge pro kg	0,20	0,20	0,20

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Nutzungseinheiten wie o.a. bezogen und bleibt durch die Änderung des Behältervolumens unverändert.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Maria Lankowitz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober. Die Vorschreibung beginnt mit dem dem Anschluss an die Abfuhr folgenden Quartal und endet mit dem Ende jenes Quartals, in welchem der Anschluss beendet wurde.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Müllabfuhrordnungen der (Alt-)gemeinden Maria Lankowitz, Gößnitz und Salla außer Kraft.

§ 23

Wertsicherung

Alle o.a. Gebühren unterliegen einer Wertsicherung gem. § 71 a Bs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 idgF, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Lankowitz vom 14.12.2016.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kurt Riemer

Angeschlagen am: 29.09.2021

Abgenommen am:

Erläuternde Bemerkungen zur Abfuhrordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz-Beilage

Die Marktgemeinde Maria Lankowitz umfasst eine Fläche von 100,4 km². Im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 fusionierten die Gemeinden Maria Lankowitz, Gößnitz und Salla.

Die Gemeinde Maria Lankowitz besteht nunmehr aus drei Ortsteilen, welche sowohl von der Erreichbarkeit als auch von der topographischen Lage gänzlich unterschiedlich sind.

Aufgrund dieser speziellen Voraussetzungen erfolgt die Müllabfuhr auch in den Ortsteilen unterschiedlich.

Der Ortsteil Maria Lankowitz ist von kürzeren Wegen und einem überwiegenden Holsystem geprägt.

Die Ortsteile Gößnitz und Salla haben sehr lange Anfahrtswege und ist aufgrund der topographischen Lage in diesen Ortsteilen das Bringsystem vorherrschend.

Diese speziellen Voraussetzungen sind sowohl in die Abgrenzung der Abfuhrgebiete als auch in die Erarbeitung der Gebühren eingeflossen und ergeben sich daher differenzierende, auf den Abfuhrbereich bezogene Gebühren.